



gemeinde **zizers**

**Botschaft
zur Urnenabstimmung
vom 12. März 2023**

Urnenabstimmung vom 12. März 2023

An der Urnenabstimmungen werden folgende Vorlagen vorgelegt:

1. Teilrevision Ortsplanung Zentrumsentwicklung

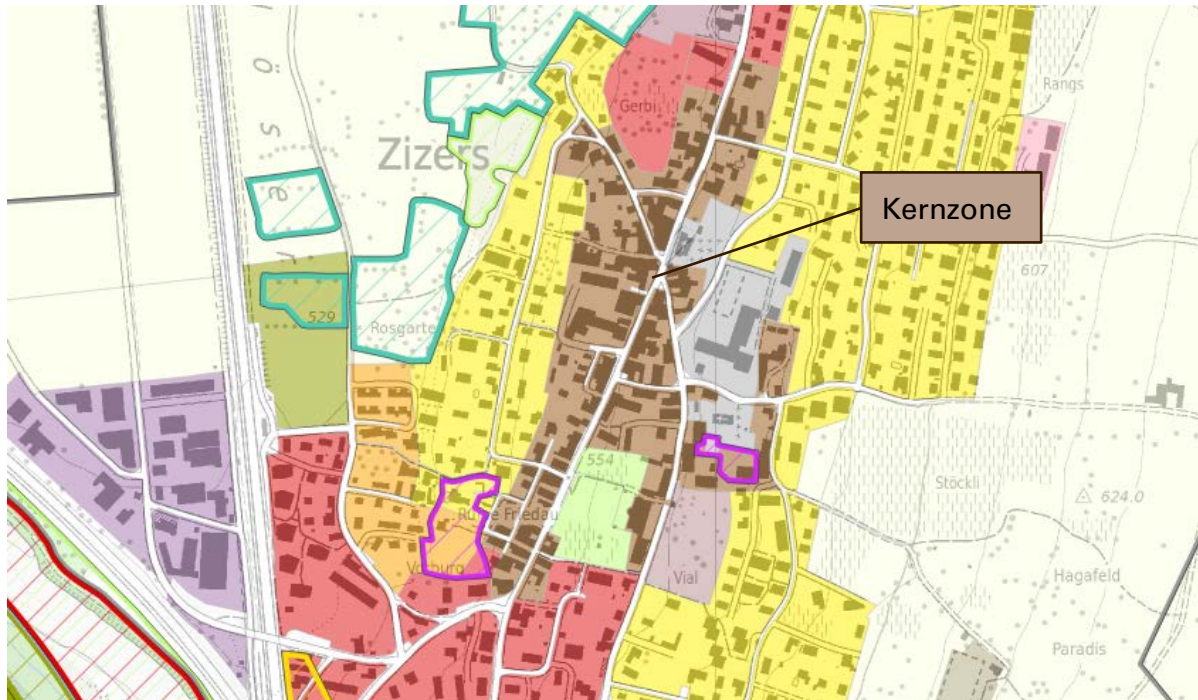
Aktenauflage

Die detaillierten Akten zur Urnenabstimmung können ab Freitag, 17. Februar 2023, während der Schalterstunden oder nach Vereinbarung im Rathaus oder auf der Homepage www.zizers.ch eingesehen werden.

Teilrevision Ortsplanung Zentrumsentwicklung

Ausgangslage

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung befasst sich mit der Entwicklung des Dorfkerns. Das Betrachtungsgebiet umfasst die Kernzone und damit verbundene Themenbereiche.



Ausschnitt Zonenplan (GeoGR)

Im Generellen Gestaltungsplan ist im Bereich der Kernzone der sogenannte «Anpassungsbereich» eingetragen. Der «Anpassungsbereich» beinhaltet die Vorgabe, dass Bauten nur abgebrochen werden können, wenn sie in Anlehnung an ihre ursprüngliche Form und Stellung wieder aufgebaut werden (vgl. Art. 33 Baugesetz (BauG)). Im Baugesetzartikel zur Kernzone steht, dass die Siedlungsstruktur und die Bauweise erhalten und ergänzt werden sollen und sich die Gebäude- und Firsthöhen sowie die Dachform nach den umliegenden Bauten richten sollen (vgl. Art. 10 BauG).

Im Gegensatz zu diesen Vorgaben, welche den Erhalt der Bautypologie im Dorfkern zum Ziel haben, definiert das gleiche Baugesetz im Zonenschema wesentlich grössere maximale Masse (max. Gebäudehöhen First = 15 m und Traufe = 12.5 m, Grenzabstände 5 m gross und 2.5 m klein, max. Gebäudelänge 40 m, keine Ausnützungsziffer) (vgl. Art. 21 BauG).

Da die bestehende Struktur kleinere Volumen aufweist, entsteht ein Widerspruch. Dieser Widerspruch führt dazu, dass im Einzelfall grosse Rechtsunsicherheit für die Bauherrschaften, für die Nachbarschaft sowie für die Gemeinde besteht.

Das Ziel der vorliegenden Teilrevision ist, dass eine Erneuerung und Weiterentwicklung im Dorfkern mit hoher Planungssicherheit sowie mit einem hohen Qualitätsan-

spruch stattfinden kann. Gleichzeitig sollen die Identität des Dorfkerns erhalten bleiben, die Aufenthaltsqualität verbessert werden und im Endeffekt soll die Attraktivität des Zentrums als Wohn- und Arbeitsort erhöht werden.

Ablauf der Planung

Die Teilrevision der Ortsplanung wurde durch ein Planungsbüro erarbeitet und durch den Gemeindevorstand begleitet. Zudem wurden einige Grundeigentümer, welche grössere Liegenschaften in der Kernzone besitzen, und Bauabsichten angekündigt haben, eingebunden.

Das Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) hat am 18. Februar 2022 eine positive Vorprüfung der Teilrevision vorgenommen. Das ARE stellt grundsätzlich fest: «dass die Teilrevision mit der beabsichtigten Erneuerung und Weiterentwicklung des Zentrums von Zizers der Stossrichtung der revidierten eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung sowie dem Kantonalen Richtplan entspricht, wonach die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken ist und eine angemessene Wohnqualität sichergestellt werden soll. Mit den geplanten Anpassungen der Nutzungsplanung werden die Voraussetzungen für eine zielgerichtete Weiterentwicklung des Dorfkerns geschaffen» (vgl. Vorprüfungsbericht, S. 2).

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe, die mit der Orientierung an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2022 eingeleitet wurde, konnte sich die Bevölkerung zur Teilrevision äussern. Zwei Mitwirkungseingaben wurden bei der Gemeinde eingereicht. Aufgrund der Mitwirkung wurde das Strukturierungsgebiet Vorbürg im Bereich der Parzelle Nr. 338 korrigiert und leicht reduziert. Zudem wurden Präzisierungen im Planungs- und Mitwirkungsbericht vorgenommen.

Im Rahmen der Behandlung durch die Gemeindeversammlung am 17. November 2022 wurde der vorgesehenen Art. 10 Abs. 4 Baugesetz wie folgt ergänzt (Ergänzung kursiv): „In der Kernzone 1 wirken die bestehenden Fassadenfluchten gegenüber Strassen und Gassen wie Baulinien. *Zurückversetzte Bauten und geschlossene Gebäudezeilen* sind zulässig. Auf der Seite zu angrenzenden anderen Bauzonen sind deren maximalen Gebäude- und Firsthöhen zu übernehmen.“ Die Ergänzung dient einer besseren Lesbarkeit des Baugesetzes und hat keine materiellen Auswirkungen.

Planung

Der Planungsansatz für die Zentrumsentwicklung ist auf der einen Seite die vorhandenen Qualitäten festzuhalten und auf der anderen Seite den Freiheitsgrad für Erneuerungen mit definierten Qualitätsanforderungen und Anreizen zu definieren. Damit sollen der «Erhalt des Ortsbildes» und die «bauliche Erneuerung» in Einklang gebracht und Rechtsunsicherheiten minimiert werden.

Auf Basis der kantonalen, regionalen und kommunalen Grundlagen und Zielsetzungen sowie anhand einer Analyse der bestehenden Situation wurden zusammenfassend die folgenden Zielsetzungen und wesentlichen Massnahmen formuliert.

Zielsetzungen

- Bauliche Entwicklung und Erneuerung in der Kernzone
- Klare Rahmenbedingungen und hohe Planungssicherheit
- Hohe ortsbauliche Qualität
- Aufwertung des öffentlichen Raums
- Belebung des Dorfkerns
- «Win-Win-Situation» öffentlicher Raum - private Bauvorhaben

Massnahmen

- Aufhebung Anpassungsbereich
- Präzisierung Regelbauweise, Aufteilung der Kernzone
- Qualitätssichernde Verfahren (Wettbewerb, Studienauftrag ...)
- Qualitätsanreize (Ausnützungsbonus, Höhenbonus)
- Präzisierung Schutz (Bauten, Struktur, Archäologie)
- Gestaltung öffentlicher Raum (Platzbereiche)
- Folgeplanungspflichten (Arealplan Zentrum, Quartierplan Löwengasse)
- Definition von Baulinien entlang der Kantonsstrasse

Die einzelnen Massnahmen sind nachfolgend erläutert.

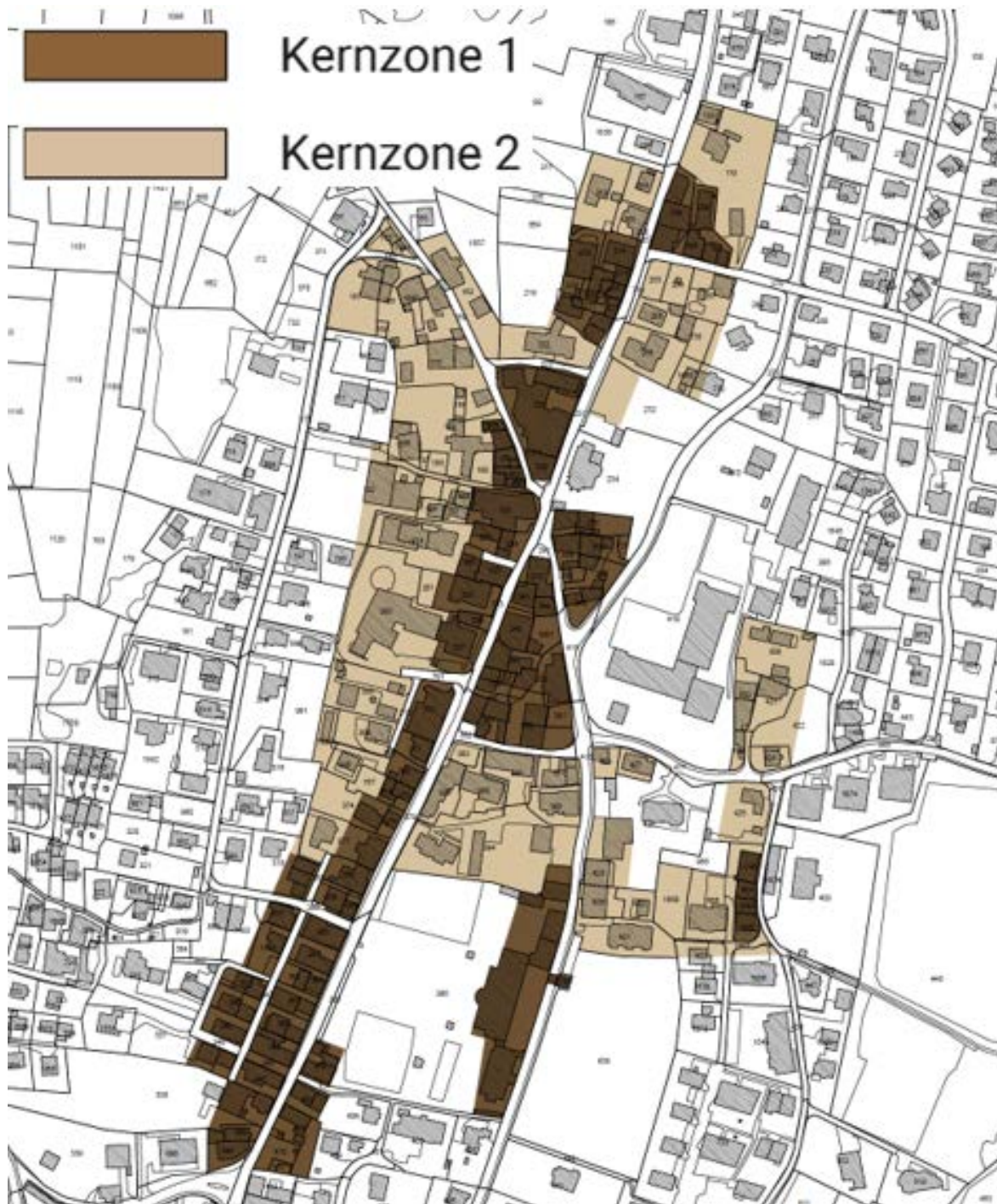
Aufhebung Anpassungsbereich

Der «Anpassungsbereich» mit der restriktiven Vorgabe, dass Bauten nur abgebrochen werden können, wenn sie in Anlehnung an ihre ursprüngliche Form und Stellung wieder aufgebaut werden, behindert zurzeit eine bauliche Entwicklung. Die eigentliche Absicht, die Bautypologie im Dorfkern zu erhalten ist aber weiterhin gültig. Nur die Vorgabe «in Anlehnung an ihre ursprüngliche Form und Stellung» kann nicht sinnvoll interpretiert werden und soll deshalb neu geregelt werden. Dazu soll der Anpassungsbereich aufgehoben werden und im Gegenzug sollen die baulichen Möglichkeiten präziser formuliert werden. Das Ziel ist, dass eine Entwicklung mit klareren Rahmenbedingungen und erhöhter Planungssicherheit stattfinden kann. Die vorgesehenen Mittel dazu sind die Aufteilung der Kernzone in zwei Bereiche: die Einführung von Massnahmen zur Qualitätssicherung und die Behandlung der wertvollen Bauten und Strukturen.

Aufteilung der Kernzone

Die bestehende Kernzone lässt sich in zwei Schichten beziehungsweise in zwei Bereiche aufteilen. Die erste Schicht umfasst die dichte Überbauung entlang der Kantonsstrasse, das untere Schloss und die Gebäudezeile an der Stöcklistrasse. In dieser Schicht stehen die Gebäude sehr eng beieinander. Sie sind grösstenteils an die Parzellengrenzen und teilweise in geschlossener Bauweise erstellt. In der zweiten Schicht weist die Bebauung mehr Freiflächen auf und gleicht damit mehr der Struktur der umliegenden Wohnzonen.

Diese Strukturunterschiede lassen sich nicht sinnvoll in nur einer Zonenvorschrift aufnehmen. Mit der Teilrevision ist deshalb die Aufteilung der Kernzone in eine Kernzone 1 für die erste Schicht und in eine Kernzone 2 für die zweite Schicht vorgesehen.



Aufteilung der Kernzone




In der Kernzone 1 können keine Grenzabstände und keine Ausnutzungsziffern sinnvoll eingesetzt werden. Grundsätzlich bestimmen die bestehenden Gebäudefluchten die maximale Ausdehnung der Bauten. Zudem sollen in einem Grossteil der Kernzone 1 Gebäude oder die bauliche Struktur geschützt sein oder durch eine Folgeplanungspflicht belegt werden. Bei den übrigen Parzellen haben Erneuerungen vorwiegend mittels geschlossener Bauweise, über Quartierplanungen oder mittels dem Hofstattrecht zu erfolgen. Zudem sollen die Vorschriften angrenzender Zonen gebührend berücksichtigt werden. Damit ist in der Kernzone 1 ein gewisser Ermessensspielraum unter Wahrung von nachbarschaftlichen und öffentlichen Interessen unumgänglich. Es ist wichtig, dass Bauvorhaben in der Kernzone 1 möglichst früh mit der Baubehörde, der

Bauberatung und mit der Nachbarschaft besprochen werden und Massnahmen zur Sicherung einer angemessenen Qualität ergriffen werden.

In der Kernzone 2 sind die Einhaltung eines Grenzabstandes, die Einhaltung einer maximalen Gebäudehöhe und die Einführung einer Ausnutzungsziffer (AZ) angebracht. Bei der Gebäudehöhe ist im rechtsgültigen Baugesetzartikel zur Kernzone vorgeschrieben, dass sie sich nach den umliegenden Bauten zu richten hat (Art. 10 Abs. 3). Trotzdem sind im Zonenschema maximale Gebäudehöhen von 12 m (Traufe) und 15 m (First) sowie eine Gebäudelänge von maximal 40 m vorgegeben. Die Diskrepanz zwischen den beiden Vorgaben führt zu einem grossen Ermessensspielraum und zu Planungsunsicherheit. Aus diesem Grund soll ein Mittelweg definiert werden, welcher weniger Unsicherheiten beinhaltet. Das heisst, dass die Nutzungsmasse neu definiert werden und im Gegenzug auf Art. 10 Abs. 3 des Baugesetzes verzichtet wird. Folgende neue Masse sind vorgesehen:

Zone	Ausnutzungsziffer	Grenzabstand [m]		Gebäudelänge [m]	Gebäudehöhe [m]	
		gross	klein		Traufe	First
Kernzone 2	0.8	5.0	2.5	25	10.5	14

Die Masse stützen sich auf das Musterbaugesetz für Bündner Gemeinden und wurden anhand einer Volumenstudie untersucht.

		
«Grossvolumen» Keine AZ; Traufe 12.0 m, First 15.0 m, Länge 40 m	«Bsp. Volumen hoch» AZ = 0.8; Traufe 12.0 m, First 15.0 m, Länge 25 m	«Bsp. Volumen tiefer» AZ = 0.8; Traufe 10.5 m, First 14.0 m, Länge 25 m

Volumenstudie (Situationsplan GeoGR, 3D-Modell Swisstopo, Volumen R+K)

Qualitätssicherung und Anreize

Die Erreichung einer hohen ortsbaulichen Qualität ist insbesondere im Zentrum ein wichtiges allgemeines Interesse. Qualität ist aber kein einfach messbares Kriterium und sehr subjektiv. Ein wirkungsvoller Ansatz, um bei grösseren Bauvorhaben eine hohe Qualität zu erreichen, sind Vorgaben für den Planungsprozess.

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Projekt von hoher Qualität realisiert wird steigt, wenn mehrere Varianten zur Auswahl stehen, und mehrere Personen aus verschiedenen Fachgebieten und mit verschiedenen Interessen diese Varianten bewerten. Der schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) bietet hierzu verschiedene Vorgehensweisen. Etabliert sind Planungsmethoden wie der «Studienauftrag» oder der «Wettbewerb». Die höheren Projektierungskosten zahlen sich in der Regel durch bessere Lösungen aus.

Bei Bauvorhaben ab einer gewissen Grössenordnung (mit mehr als 500 m² anrechenbarer Geschossfläche) sowie bei Folgeplanungen (Areal- oder Quartierplanungen) soll eine Verpflichtung für qualitätssichernde Verfahren eingeführt werden.

Ein weiteres Mittel zur Förderung einer hohen ortsbaulichen Qualität sind Anreize, welche die baulichen Möglichkeiten gegenüber der Regelbauweise erhöhen. Die Anreize bestehen in einer Erhöhung der Ausnützung und eine Erhöhung der maximalen Gebäudehöhe. Dies kompensiert zum einen die Mehraufwendungen in der Projektierungsphase und erhöht das Interesse an qualitativ besseren Lösungen. Folgende Anreize sind vorgesehen: «Wird ein qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt, dürfen die Höhenmasse um 10% sowie die Ausnützungsziffer (Kernzone 2) um 10% erhöht werden.»

Im Rahmen einer Folgeplanung kann zudem von der Regelbauweise abgewichen werden, sofern damit eine sehr hohe ortsbauliche Qualität erreicht wird. Abstände, Längengruppe und der Zusammenbau mehrerer Baukörper können nach architektonischen Kriterien frei festgelegt werden. Die Ausnützungsziffer kann bis zu 15% erhöht werden (25% in Kombination mit einem qualitätssichernden Verfahren in der Kernzone 2). Gegenüber Nachbargrundstücken ausserhalb eines Areal- oder Quartierplangebietes gelten in jedem Fall die Grenz- und Gebäudeabstände der Regelbauweise.

Die letztere Vorgabe beinhaltet eine allgemeine Gültigkeit und kann im Sinne der Qualitätsförderung und der Siedlungsentwicklung nach Innen auch ausserhalb der Kernzone angewendet werden.

Präzisierung Schutz (Bauten und Anlagen, Struktur)

Für die Ermittlung der wertvollen Bauten dient die Inventarliste des Kantons. Sie umfasst fünf Baugruppen und 39 Einzelobjekte vorwiegend im Kerngebiet. Da es sich um eine Planungsgrundlage handelt, die nicht auf den Dorfkern separiert werden kann, wurde sie gesamthaft betrachtet. Von den 39 im Inventar enthaltenen Einzelobjekten sind 10 Objekte bereits im rechtsgültigen Generellen Gestaltungsplan als Geschützte Gebäude beziehungsweise als zu erhaltendes Gebäude bezeichnet.

Die geschützten Gebäude sind:

- Oberes Schloss
- Portalhaus Oberes Schloss
- Unteres Schloss
- Erweiterungsbau Unteres Schloss
- Evangelische Kirche
- Ehemaliges Restaurant Vial
- Katholische Kirche
- Ehemaliges Haus Amstein, Kantonsstrasse 27
- Haus zur Glocke, Kantonsstrasse 38

Das zu erhaltende Gebäude ist das Gasthaus Steinbock, Kantonsstrasse 38

Die nachfolgenden vier Objekte sollen aufgrund der hohen Bedeutung hinsichtlich Ortsbild, Geschichte, Architektur, Substanz und Umgebungsgestaltung neu als Geschützte Bauten bezeichnet werden:

- Burgruine Friedau
- Evangelisches Kirchgemeindehaus
- Gartenpavillon des Oberen Schlosses
- Torkel, Stöcklistrasse 4

Ebenfalls gestützt auf die Inventarliste des Kantons sollen das Gebiet Vorburg am südlichen Eingang zum Dorfkern, und die Gebäudezeile an der Stöcklistrasse westlich des oberen Schlosses, als Strukturierungsgebiete bezeichnet werden. Das Gebiet Vorburg ist aufgrund der einheitlichen orthogonalen (rechtwinkligen) Struktur geschichtlich und ortsbaulich wertvoll. Die Gebäudezeile an der Stöcklistrasse ist für die Gasenbildung gegenüber dem Portalhaus des oberen Schlosses von hoher Bedeutung. Einzelobjekte sollen – mit Ausnahme des Torkels an der Stöcklistrasse – nicht unter Schutz gestellt werden. Ersatz-Neubauten und Erneuerungen, welche die Struktur und Gestaltung übernehmen, sind möglich.



Strukturierungsgebiete

Solaranlagen:

Der hohe Freiheitsgrad bei der Erstellung von Solaranlagen kann bei Gebäuden, die gemäss Grundordnung einer spezifischen Schutz- oder Erhaltungsregelung unterstehen zu Konflikten mit dem Schutzinteresse führen. Das Bundesrecht und das kantonale Recht sehen deshalb vor, dass solche Anlagen dem Baubewilligungsverfahren unterstellt werden können (vgl. Art. 18a RPG, Art. 40b KRVO). In der Vorprüfung hat der Kanton eine entsprechende Regelung empfohlen. Gestützt auf das Musterbaugesetz für Bündner Gemeinden soll die folgende Regelung unter Art. 51 ins Baugesetz aufgenommen werden: «Die Erstellung von Solaranlagen auf Dächern von Bauten, die gemäss dem Generellen Gestaltungsplan als geschützt oder zu erhalten eingestuft sind oder in einem Strukturierungsgebiet liegen, soll in jedem Fall baubewilligungspflichtig sein.»

Präzisierung Schutz (Archäologie)

Im Rahmen der Ausarbeitung des kommunalen räumlichen Leitbilds wurde der Gemeinde empfohlen das Thema Archäologie zu aktualisieren. Als Basis dazu dient die Untersuchung möglicher Fundorte des Archäologischen Dienstes Graubünden. Dieser Empfehlung wird nachgekommen. Archäologiezonen umfassen Flächen, auf denen mit grosser Wahrscheinlichkeit archäologische Funde zu erwarten sind. Bauabsichten sind der Gemeinde vor Ausarbeitung der Projektpläne bekannt zu geben. Diese legt unter Beizug des Archäologischen Dienstes die erforderlichen Auflagen fest.

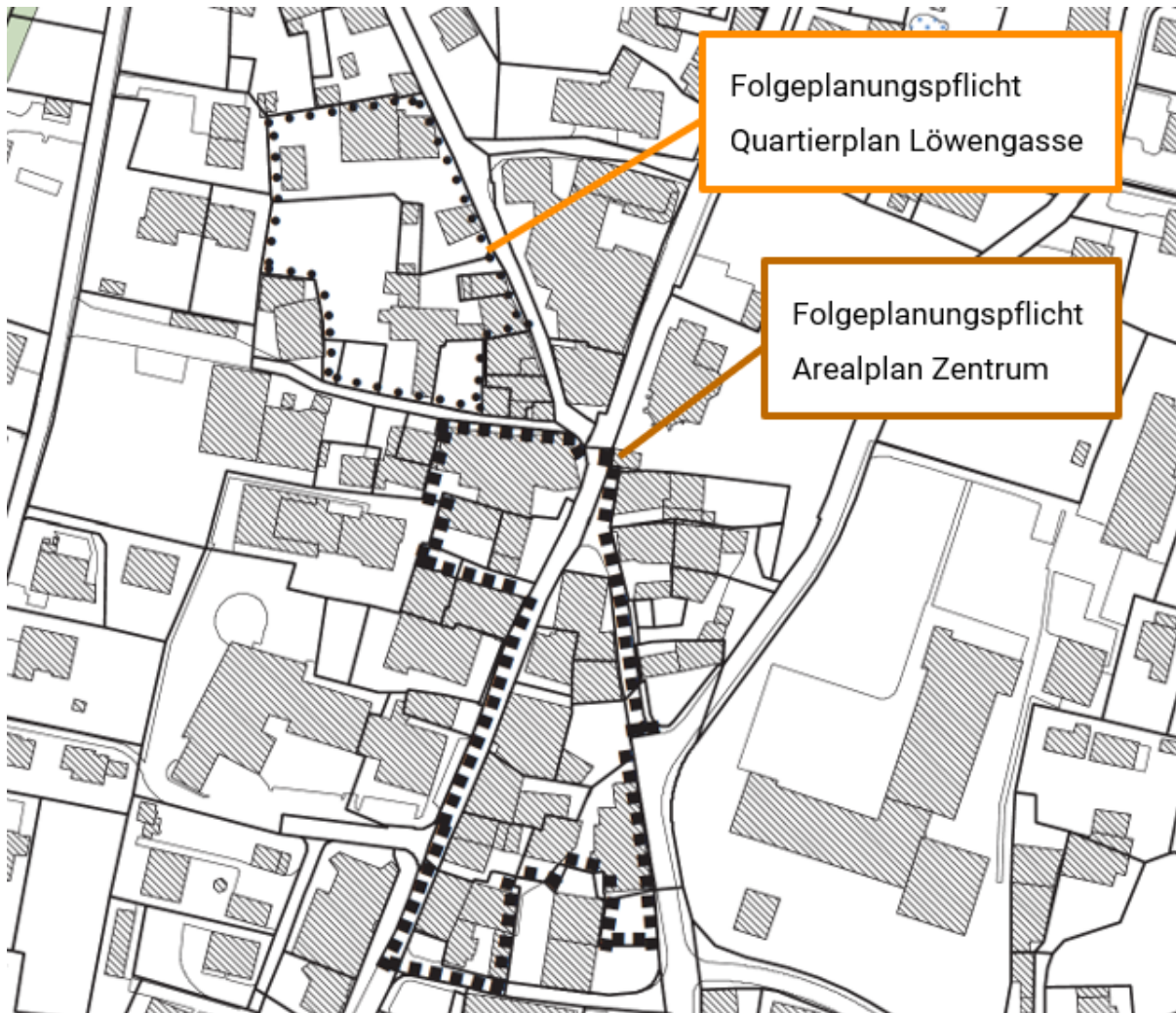
Gestaltung öffentlicher Raum (Platzbereiche)

Um dem öffentlichen Raum im Dorfzentrum, namentlich dem Dorfplatz und dem Platz an der Kreuzgasse eine höhere Bedeutung zu geben, sollen im Generellen Gestaltungsplan zwei Platzbereiche ausgeschieden werden.

Der Zweck der Platzbereiche ist einen Freiraum planerisch vorzugeben, welcher der allgemeinen öffentlichen Nutzung zugeschrieben ist. Dabei sind verschiedene Bedürfnisse an den Raum zu berücksichtigen. Im Falle vom Dorfplatz und vom Kreuzgassenplatz bedeutet dies, dass der Strassenverkehr und die Aufenthaltsqualität aufeinander abgestimmt zu gestalten sind.

Folgeplanungspflichten (Arealplan Zentrum, Quartierplan Löwengasse)

Dort, wo das Interesse an einer gebietsweisen Entwicklung bekundet wird oder von öffentlichem Interesse ist, beinhaltet eine Folgeplanung in Form eines Arealplans (vgl. Art. 46 KRG) oder Quartierplans (vgl. Art. 51 KRG) das geeignete Instrument, um eine bauliche Entwicklung zu koordinieren. Bei der Ausarbeitung der vorliegenden Teilrevision hat sich bei zwei Gebieten eine Folgeplanungspflicht als geeignet abgezeichnet. Es sind dies der Arealplan Zentrum und der Quartierplan Löwengasse.



Gebiete mit Folgeplanungspflichten

Quartierplan Löwengasse:

Für die Entwicklung des Gebiets zwischen Löwengasse und Gerbistrasse eignet sich das Quartierplanverfahren. In der Kernzone 2 liegend, sind die Rahmenbedingungen klar und es geht insbesondere um eine gute Gestaltung sowie um eine geeignete Erschliessung des Gebiets.

Arealplan Zentrum:

Die Entwicklung des Gebiets rund um den Dorfplatz inkl. Gasthaus Löwen bis zur Kreuzgasse und zum Haus Vial soll in einer Arealplanung konkretisiert werden. Aufgrund der hohen öffentlichen Bedeutung des Gebiets sowie den kantonalen Interessen (Kantonsstrasse, Heimatschutz) eignet sich das Arealplanverfahren. Im Arealplanverfahren werden die Bevölkerung und der Kanton stärker mit einbezogen.

Im Anhang zum Baugesetz werden Rahmenbedingungen für die Arealplanpflicht sowie für die Quartierplanpflicht definiert. Dazu gehören insbesondere gestaffelte Gebäudehöhen, Raum für Strassenanpassungen und unterirdische Parkieranlagen.

Definition von Baulinien entlang der Kantonsstrasse

An Kantonsstrassen haben Bauten und Anlagen grundsätzlich einen Abstand von 5 m vom Fahrbahnrand einzuhalten (vgl. Art. 19 Strassenverordnung des Kantons Graubünden (StrV)). Wenn Bauten ersetzt werden, wäre der Abstand einzuhalten. Dies führt dazu, dass Bauten tendenziell bestehen bleiben und veralten. Bei diversen Parzellen würde ein zurückrutschen sogar eine sinnvolle Überbauung verunmöglichen.

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KRG können im Generellen Gestaltungsplan im Sinne der Siedlungsgestaltung Baugestaltungslinien definiert werden. Mit der Teilrevision ist deshalb vorgesehen entlang der Kantonsstrasse Baulinien zu definieren, welche die bestehenden Fassadenfluchten aufnehmen, aber keine Verpflichtung enthalten, dass an die Baulinie gebaut werden muss. Das heisst, die Baulinien sollen als konventionelle Baulinien gelten, gestützt auf Art. 55 KRG. Der anders lautende Art. 37 Abs. 3 im Baugesetz soll gelöscht werden. Auf diese Weise werden Erneuerungen von Bauten an der Kantonsstrasse ermöglicht und es entfällt der Sachzwang Bauten zu erhalten.

Weitere Anpassungen

Baugesetzartikel zu offener und geschlossener Bauweise:

Die generelle Bestimmung zu offener und geschlossener Bauweise ist nicht erforderlich. Eine geschlossene Bauweise kann in der Kernzone 1, bei Quartierplänen, oder mit Grenzbaurechten erwirkt werden.

Förderung:

Die Baubehörde soll für Massnahmen zugunsten einer qualitätsvollen Bauweise und Siedlungsgestaltung projektbezogene Beiträge aus dem kommunalen Fonds der Mehrwertabgabe gewähren können. Gemeindebeiträge an Identitätstiftende oder wertvolle Bauten sollen sich dabei nach allfälligen Beiträgen des Kantons richten. Zudem soll ein Beitrag von einer Mitsprache der Gemeinde abhängig gemacht werden können.

Baulandmobilisierung / Nutzung fremden Eigentums für private Zwecke:

Die Kernzone ist weitgehend überbaut. Eine Mobilisierung der inneren Reserven wird in der vorliegenden Revision mit dem Abbau von hemmenden Umständen, Anreizen und Erhöhung der Planungssicherheit vorgenommen.

Zudem soll gestützt auf Art. 19a KRG im Baugesetz verankert werden, dass fremder Privatboden vorübergehend als Baustellenzufahrt, zur Lagerung von Material und Maschinen, zur Einlassung von Erdankern oder zu vergleichbaren Zwecken in Anspruch genommen werden kann, sofern dies für Vorbereitungshandlungen oder für die Ausführung eines Bauvorhabens unumgänglich ist.

Weiterführende Informationen

Die Grundlagen, die Erläuterungen zur Planung und die einzelnen Verfahrensschritte inklusive der Behandlung der kantonalen Vorprüfung und der Mitwirkungseingaben sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht detailliert beschrieben.

Schlussbemerkung

Folgende Unterlagen sind an der Urnenabstimmung zu verabschieden:

- Zonenplan 1:2000, Teilrevision Zentrumsentwicklung
- Genereller Gestaltungsplan 1:2000, Teilrevision Zentrumsentwicklung
- Baugesetz, Teilrevision Zentrumsentwicklung

Weiter gelten folgende orientierende Unterlagen:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht
- Vorprüfung Amt für Raumentwicklung
- Inventarliste Denkmalpflege Graubünden

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom 17. November 2022 hat die Teilrevision Ortsplanung Zentrumsentwicklung auf Antrag des Gemeindevorstandes mit 89:5 Stimmen gutgeheissen und damit zuhanden der Urnenabstimmung die Annahme empfohlen.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision Ortsplanung Zentrumsentwicklung zuzustimmen.

Durch die Urnenabstimmung zu beantwortende Frage

Wollen Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision Ortsplanung Zentrumsentwicklung zustimmen?

7205 Zizers, im Januar 2023

Der Gemeindevorstand